

**Stand Dezember 2012**  
**Stand September 2010**

<b>Land</b>	<b>Höchstaltersgrenze Verbeamtung</b>	<b>Ausnahmen</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	Vollendung des 42. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren und für nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige erhöhen die Altersgrenze für jeden Betreuungs- und Pflegefall um zwei Jahre (Beispiel: zwei Kinder = 4 Jahre).</li> <li>• Zeiten des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes werden angerechnet.</li> <li>• Bei Bewerbermangel können auch Bewerber eingestellt werden, wenn sie die Altersgrenze überschritten haben.</li> <li>• herausragend qualifizierte Fachkräfte können im Einzelfall auch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres verbeamtet werden, ohne dass Bewerbermangel vorliegt.</li> </ul>
<b>Bayern</b>	Die vom Bayerischen Beamtengesetz vorgeschriebene Höchstgrenze von 45 Jahren für die Berufung in das Beamtenverhältnis kann nur mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und - bei Beamten des Staates - außerdem im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen überschritten werden.	
<b>Berlin</b>	50 Jahre,  (Lehrkräfte werden nicht verbeamtet. Altersgrenze gilt nicht für Beamte, die z.B. im Quotentausch nach Berlin kommen)	Ausnahmen durch gemeinsame Genehmigung von Innen- und Finanzsenator
<b>Brandenburg</b>	Bis zum 45. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Beamtenverhältnis nach § 4 BeamStG besteht.</li> <li>• Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium zulassen.</li> </ul>
<b>Bremen</b>	45 Jahre	Nur mit Senatsbeschluss
<b>Hamburg</b>	Vollendetes 45. Lebensjahr	Kindererziehungszeiten, Bundeswehr und Zivildienst sowie in manchen Fällen zusätzlich vorgeschriebene Ausbildungen

<b>Hessen</b>	ursprünglich 50 Jahre, mit Urteil des VG Frankfurt vom März 2010 wegen Altersdiskriminierung aufgehoben	es gibt aktuell keine Regel
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Keine Verbeamtung von Lehrkräften	
<b>Niedersachsen</b>	Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres..	Bei Verzögerung der Einstellung in den Vorbereitungsdienst wegen Kindererziehung kann die Grenze um bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden. Weiterhin ist es möglich, auf Antrag als Beamter auf Probe noch bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres verbeamtet zu werden, auch wenn keine Kindererziehungszeiten vorliegen
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	40 Jahre Schwerbehinderung das 43. Lebensjahr	<p>Im § 6 LVO sind Ausnahmetatbestände zu der Höchstaltersgrenze geregelt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• • Geburt oder Kinderbetreuung</li> <li>• • Pflege naher Angehöriger</li> <li>• • Schwerbehinderung</li> <li>• • Planstelleninhaber an Ersatzschulen</li> </ul> <p>Wer darlegen kann, dass sich seine Einstellung bzw. Übernahme durch die Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder durch häusliche Pflege eines/r Angehörigen verzögert hat, darf die Altersgrenze im Umfange der Verzögerung, höchstens um drei, bei mehreren Kindern höchstens um sechs Jahre, überschreiten (§ 6 Abs. 1 S. 3 LVO NW).</p> <p>Planstelleninhaber an Ersatzschulen dürfen in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 6 Abs. 2 LVO NW).</p>

<b>noch Nordrhein- Westfalen</b>		Wehrdienst, Zivildienst und freiwilliges soziales Jahr führen zu einer Hinausschiebung der Altersgrenze (im Umfang der tatsächlichen Dauer dieser Dienste; bei Soldaten auf Zeit beschränkt auf zwei Jahre)
<b>Rheinland-Pfalz</b>	In das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit darf grundsätzlich nur berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	
<b>Saarland</b>	45 Jahre	
<b>Sachsen</b>	45 Jahre, allerdings wird im Zuge der Dienstrechtsreform nicht in das Beamtenverhältnis berufen, wer bereits das 47. Lebensjahr vollendet hat.	Ausnahmen: Abweichend von Satz 1 kann für einzelne Beamtengruppen durch Rechtsverordnung des SMI im Einvernehmen mit dem SMF eine von Satz 1 nach oben abweichende Altersgrenze, höchstens jedoch das vollendete 52. Lebensjahr, festgelegt werden.
<b>Sachsen-Anhalt</b>	zurzeit keine Verbeamtung von Lehrkräften	
<b>Schleswig- Holstein</b>	45 Jahre	
<b>Thüringen</b>	32 Jahre Schwerbehinderte: 40 Betreuung von Kindern, je Kind 3 Jahre bis max.:40	Ausbildung nach Recht der DDR und Bewährungsfeststellung 50